

Gewerbesteuerentlastung in Zeiten der Coronapandemie auf der Grundlage der steuerpolitischen Unterstützungsmaßnahmen der Länder

Den von der Coronapandemie nachweislich unmittelbar und erheblich betroffenen Unternehmen soll schnell und unbürokratisch geholfen werden. Es wird aktuell davon ausgegangen, dass alle durch Allgemeinverfügung zur Schließung verpflichteten Unternehmen nachweislich unmittelbar betroffen sind und bei diesen vermutlich erhebliche finanzielle Einbußen vorliegen.

Betroffene können bis Ende des Jahres 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse einen Antrag auf Stundung der fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern im Jahr 2020 an die Gemeinde Kyffhäuserland stellen. Auf Stundungszinsen wird verzichtet.

Um eine schnelle Entlastung zu gewährleisten, wird eine unbürokratische Antragsprüfung vorgenommen. Die Unternehmen erhalten, auch wenn noch nicht alle Nachweise vorliegen, einen vorläufigen Stundungsbescheid. Die fehlenden Unterlagen können später nachgereicht werden.

Darüber hinaus teilen wir mit, dass es für Betroffene die Vollstreckung bis zum 31.12.2020 ausgesetzt werden kann und die Säumniszuschläge ebenfalls bis zum 31.12.2020 erlassen werden können, sobald wir davon Kenntnis haben.

Unternehmen, die nicht durch die Allgemeinverfügung zur Schließung verpflichtet sind, aber durch die Pandemie ebenfalls in Zahlungsschwierigkeiten geraten, können auch die Stundung der fälligen Gewerbesteuern im Jahr 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse beantragen.

Den Antrag und Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage (www.kyffhaeuserland.de) oder auf telefonische Anfrage (034671/ 660-24). Ebenfalls auf unserer Homepage eingestellt ist der Antrag auf Steuererleichterungen, den Sie an das Finanzamt stellen können.

Kyffhäuserland, 30.03.2020

Knut Hoffmann
Bürgermeister der Gemeinde Kyffhäuserland